

GESELLSCHAFT VERSUS RECHT
Peter-Alexis Albrecht | Fritz Sack (Hrsg.)

Ina Lohse

Die „Kritische Vierteljahresschrift
für Gesetzgebung
und Rechtswissenschaft“
im Deutschen Reich
1871–1918

**3340 Rezensionenbeiträge
der deutschen Jurisprudenz zwischen
Konstitutionalismus und Parlamentarismus**



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	13
2	Der Gang der Untersuchung und die behandelten Arbeitshypothesen	15
3	Die Methodik hinsichtlich der Auswertung und Bewertung des Untersuchungsmaterials	17
4	Die herausgebenden Verlage der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1871–1918	19
4.1	Allgemeines zum Verlagswesen und den Fachzeitschriften ab dem 18. Jahrhundert	19
4.2	Die herausgebenden Verlage der Kritischen Vierteljahresschrift 1871–1918 im Besonderen	21
4.2.1	Der Verlag R. Oldenbourg	21
4.2.2	Der Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)	22
4.2.3	Der Ackermann Kunstverlag	22
4.2.4	Der Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier)	22
4.3	Ergebnis	23
5	Die Herausgeberschaft, Mitwirker und Rezensenten der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Deutschen Kaiserreich	24
5.1	Die jeweiligen Redaktionen	24
5.2	Näheres zu den einzelnen Herausgebern/Mitwirkern	24
5.2.1	Josef von Pözl	25
5.2.2	Bernhard Windscheid	26
5.2.3	Alois von Brinz	27
5.2.4	Max von Seydel	29
5.2.5	August von Bechmann	30
5.2.6	Friedrich Hellmann	31
5.2.7	Konrad von Maurer	32
5.2.8	Emanuel von Ullmann	34
5.2.9	Karl von Birkmeyer	35
5.2.10	Karl von Stengel	36
5.2.11	Anton Dyroff	37
5.2.12	Leopold Wenger	37
5.2.13	Reinhard von Frank	38
5.2.14	Wilhelm Kisch	39

5.2.15	Ludwig von Arndts	40
5.2.16	Johann Kasper Bluntschli	41
5.3	Die Rezensentenschaft	43
5.3.1	Allgemeine Daten	43
5.3.2	Hervorhebung einzelner Rezensenten	45
5.3.2.1	Ludwig Fuld	45
5.3.2.2	Emanuel von Ullmann	46
5.3.2.3	Johann August von Eisenhart	46
5.3.2.4	Hermann Rehm	47
5.3.2.5	Friedrich Doerr	47
5.3.2.6	Konrad von Maurer	47
5.3.2.7	Friedrich Hellmann	47
5.3.2.8	Paul Reinhard	48
5.3.2.9	Max von Seydel	48
5.3.2.10	Georg Kleinfeller	48
5.3.2.11	August Geyer	48
5.3.2.12	Josef von Pözl	49
5.3.3	Rezensenten, die gleichzeitig rezensierte Autoren der Zeitschrift waren	50
5.3.3.1	Ludwig Fuld	50
5.3.3.2	Emanuel von Ullmann	50
5.3.3.3	Hermann Rehm	50
5.3.3.4	Konrad von Maurer	51
5.3.3.5	Friedrich Hellmann	51
5.3.3.6	Paul Reinhard	51
5.3.3.7	Max von Seydel	51
5.3.3.8	Georg Kleinfeller	52
5.3.3.9	August Geyer	52
5.4	Ergebnis	52
6	Analyse zu den formalen und inhaltlichen Grundstrukturen der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Deutschen Kaiserreich 1871–1918	56
6.1	Die allgemeine Programmatik der KritV	56
6.2	Der Leitfaden zum Erstellen von Rezensionen	57
6.3	Zwischenergebnis	59
6.4	Der Aufbau der Bände und Hefte der KritV 1871–1918	60
6.5	Der Rezensitionsaufbau im Einzelnen	63

6.5.1	Die formalen Grundstrukturen der Rezensionsbeiträge	63
6.5.1.1	Der Charakter der Rezensionsbeiträge	63
6.5.1.2	Die Beitragslänge	63
6.5.1.3	Die Gliederung der Rezensionen	64
6.5.1.4	Angaben zum Rezensenten, Anfertigungsort und/oder Anfertigungsdatum der jeweiligen Rezension	66
6.5.1.5	Der Publikationscharakter der Ausgangswerke	67
6.5.1.6	Die Aktualität der Rezensionen	68
6.5.2	Die inhaltlichen Grundstrukturen der Rezensionsbeiträge	72
6.5.2.1	Die behandelten Rechtsgebiete	72
6.5.2.2	Die Stilistik und Sprache der Beiträge	76
6.5.2.3	Wissenschaftsübergreifende und internationale Beiträge	80
6.5.2.4	Verweise auf das Leben und das wissenschaftliche Wirken der Autoren	84
6.5.2.5	Zielgruppen-Hinweise bezüglich der Ausgangswerke und Rezensionen	85
6.6	Zusammenfassung zu den Auswertungskriterien	89
6.7	Ergebnis der Arbeitshypothese I	90
7	Die inhaltlichen Strukturen der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Erscheinungszeitraum 1871–1918. . . .	92
7.1	Der zugrundeliegende Zeitgeist und der geschichtliche Hintergrund	92
7.2	Die Wahrnehmung und Meinungsäußerung hinsichtlich des Krieges durch die Zeitschrift und ihre Herausgeber/Rezensenten	100
7.3	Die Beeinträchtigung des universitären Ablaufes durch das Kriegsgeschehen	102
7.4	Demokratisierungstendenzen und Parlamentarisierung	102
7.5	Die Rechtsentwicklung im Deutschen Kaiserreich	106
7.5.1	Erläuterungen zum Begriff der Rechtsentwicklung	107
7.5.2	Die staatsorganisationsrechtlichen Grundlagen zur Kodifikationsentwicklung	108
7.5.3	Die Rechtsentwicklung im Einzelnen	108
7.5.3.1	Die Rechtsentwicklung im Strafrecht	109
7.5.3.2	Die Kodifikationen im Nebenstrafrecht	111
7.5.3.2.1	Die Universitätsgerichtsbarkeit und das materielle und prozessuale Militärstrafrecht	111
7.5.3.2.2	Die Disziplinarstrafordnungen für Heer und Marine und das Policeystrafrecht	113
7.5.3.2.3	Das Nebenstrafrecht der dritten Gruppe	114
7.5.3.3	Die Entwicklungen im Strafprozessrecht	114

7.5.3.4	Die Rechtsentwicklung im Zivilrecht und Zivilprozessrecht	114
7.5.3.4.1	Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches	114
7.5.3.4.2	Die Entstehung der ZPO (damals CPO)	118
7.5.3.5	Die Rechtsentwicklung im Öffentlichen Recht	119
7.6	Die qualitativ-inhaltliche Analyse der Rezensionsbeiträge der KritV 1871–1918	120
7.6.1	Allgemeines	120
7.6.2	Kirchenrecht	121
7.6.3	Rechtsphilosophie	122
7.6.4	Rechtsgeschichte	123
7.6.5	Materielles Strafrecht	127
7.6.6	Maßregelrecht	137
7.6.7	Strafprozessrecht	138
7.6.8	Materielles Zivilrecht	139
7.6.9	Zivilprozessrecht	142
7.6.10	Öffentliches Recht	146
7.6.10.1	Staatsrecht	152
7.6.10.2	Verwaltungsrecht	155
7.6.10.3	Partikulares Staats- und Verwaltungsrecht	156
7.7	Zwischenfazit	157
7.8	Die Gesetzgebungsbeiträge innerhalb der Kritischen Vierteljahresschrift und ihre Bewertung durch die Rezensenten	158
7.8.1	Die Gesetzgebungsbeiträge und die gesetzgebungsnahen rechtswissenschaftlichen Beiträge	158
7.8.1.1	Die Entwicklung im Strafrecht und Strafprozessrecht vor der Reichsgründung	158
7.8.1.2	Die Entwicklung im Strafrecht nach der Reichsgründung	159
7.8.1.3	Die Entwicklung im Staatsrecht	159
7.8.1.4	Die Entwicklung im Verwaltungsrecht	160
7.8.1.5	Die Entwicklung hinsichtlich der Reichsjustizgesetze	160
7.8.1.5.1	Umfassendere Darstellungen	160
7.8.1.5.2	Zivilprozessrecht	160
7.8.1.5.3	Strafprozessrecht	161
7.8.1.5.4	Gerichtsverfassungsgesetz	162
7.8.1.6	Rechtsanwaltsordnung und Gerichtskostengesetz	162
7.8.1.7	Die Kodifikationen zum materiellen und prozessualen Nebenstrafrecht	162
7.8.1.8	Zivilrecht	163

7.8.1.8.1	Das Bürgerliche Gesetzbuch	163
7.8.1.8.2	Die Spezialkodifikationen auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechtes	163
7.8.2	Die Sammelübersichten zu den Ergebnissen der Gesetzgebung	164
7.8.3	Die reichseinheitliche Kodifikationsentwicklung und ihre Beurteilung	165
7.8.3.1	Allgemeine Beurteilung	165
7.8.3.2	Materielles Strafrecht	167
7.8.3.3	Strafprozessrecht	167
7.8.3.4	Prozessuales Militärstrafrecht	168
7.8.3.5	Materielles Zivilrecht	168
7.8.3.6	Zivilprozessrecht	171
7.8.3.7	Öffentliches Recht	173
7.8.4	Die partikulare Kodifikationsentwicklung und ihre Beurteilung	174
7.8.5	Die Bedenken und Grenzen hinsichtlich der reichseinheitlichen Gesetzgebung	175
7.9	Fazit hinsichtlich der Auswertung der Gesetzgebungsbeiträge und gesetzgebungsnahen rechtswissenschaftlichen Beiträge der KritV 1871–1918	177
7.10	Fazit hinsichtlich der gesamten Darstellung der Arbeitshypothese II	178
8	Das der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Deutschen Kaiserreich zugrundeliegende Kritikverständnis	180
8.1	Kritikbegriff	181
8.1.1	Herleitung des Kritikbegriffes	181
8.1.2	Begriff der „Rechtskritik“	182
8.1.3	Literaturkritik und Literaturwissenschaft	183
8.1.4	Die Rezension als Form der Literaturkritik	183
8.1.5	Funktionen der literarischen Kritik und die Aufgaben ihrer Kritiker	185
8.1.6	Der Begriff des „Kritisierens“	188
8.1.7	Zwischenergebnis	188
8.2	Der Charakter der Zeitschrift und das kritische Selbstverständnis ihrer Herausgeber und Rezensenten	189
8.2.1	Der Versuch einer Einordnung der Zeitschrift anhand von objektiven Maßstäben	189
8.2.2	Das kritische Selbstverständnis als interne Untersuchung	191
8.2.2.1	Das kritische Selbstverständnis der Herausgeber und Rezensenten bezüglich der KritV und ihrer Funktion im Allgemeinen	191

8.2.2.2	Das kritische Selbstverständnis der Rezensenten bezüglich der Anfertigung und Funktion von Rezensionen im Besonderen	193
8.2.2.2.1	Konstruktive Neutralität	194
8.2.2.2.2	Herangehensweise und Bearbeitungsumfang	195
8.2.2.2.3	Subjektivität und fehlende Allgemeingültigkeit als Kennzeichen einer Rezension	196
8.2.2.2.4	Die Verantwortung und Wertschätzung als Kennzeichen einer Rezension	197
8.3	Positive und negative Beurteilungen innerhalb der Rezensionen	202
8.3.1	Positive Beurteilungen	203
8.3.1.1	Zusammenfassend-charakterisierende Beschreibung	203
8.3.1.2	Positive Bewertung mit besonderer sprachlicher Ausgestaltung	210
8.3.1.3	Lob als positive Beurteilung von Werk und Karriere	211
8.3.1.4	Besonders positive, superlativische Beurteilung	212
8.3.1.5	Positive Bewertung formaler Strukturen	213
8.3.1.6	Zwischenergebnis	213
8.3.2	Negative Äußerungen über Form, Inhalt und Wert der Ausgangswerke innerhalb der Rezensionen	214
8.3.2.1	Negative Beurteilung in höflicher Darbietung	214
8.3.2.2	Negative Bewertungen des Inhaltes in sachlicher Darbietung	214
8.3.2.2.1	Zusammenfassend-charakterisierende Äußerungen negativer Bewertung	215
8.3.2.2.2	Widerspruch als besondere Ausdrucksform negativer Wertung	217
8.3.2.2.3	Bemängelung des Umfanges der Ausgangswerke	217
8.3.2.2.4	Negative Bewertung des methodischen Vorgehens	218
8.3.2.2.5	Beanstandung hinsichtlich der Sprache	218
8.3.2.2.6	Fehlende Wissenschaftlichkeit und fehlender wissenschaftlicher Mehrwert als Ursache negativer Beurteilung des Werkes	219
8.3.2.3	Negative Bewertungen von Formalitäten in sachlicher Darbietung	221
8.3.2.4	Negative Äußerungen in einer Grauzone zwischen Sachlichkeit und persönlichem Angriff	222
8.3.2.5	Negative Beurteilung mit eindeutig denunzierendem Einschlag	224
8.3.2.6	Zwischenfazit hinsichtlich der negativen Äußerungen	225
8.4	Gesamtergebnis zur Arbeitshypothese III	225
9	Ergebnis der drei bearbeiteten Arbeitshypothesen.	227
10	Fazit.	228

11 Ausblick	231
12 Rezensionsverzeichnis	233
13 Verzeichnis unveröffentlichter Quellen	569
13.1 Personalstammakten des Universitätsarchivs München (UAM): Kennzeichen E	569
13.2 Bestand aus dem Universitätsarchiv München (UAM) bezüglich der juristischen Fakultät: Kennzeichen L	569
14 Verzeichnis veröffentlichter Quellen und Literatur	570
14.1 Verzeichnis der erschienenen KritV-Bände 1871–1918	570
14.2 Literaturverzeichnis	575
14.3 Internetquellen	596
15 Codebuch	597
15.1 Grundlagendaten	597
15.2 Daten der formellen Auswertung	597
15.3 Daten der inhaltlichen Auswertung	598
16 Abbildungsverzeichnis	599
17 Abkürzungsverzeichnis	600

„Es sind die stets im Fluß befindlichen Fragen der Verfassung des Staats. Die äußeren Stadien ihres Werdens und Vergehens, die Etappen der wirklichen Um- und Weiterbildung der Verfassung des Staats, diese sind allgemein bekannt. Sie gehören der Staats- und Rechtsgeschichte an. Anders steht es um die Fragen des *cur* und *quomodo*, warum die Entwicklung gerade diesen Verlauf nahm. Diese beantworten uns nur eingehende rechtshistorische Studien zu den jeweiligen Fragen.“¹

1 Einleitung

Nachdem der Begriff der „Zeitschrift“ um 1750 geprägt wurde und sich bereits im frühen 18. Jahrhundert die Fachzeitschriften auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft entwickelten², so verwundert es nicht, dass sich hinsichtlich der Zeitschriften ab der Wende des 19. Jahrhunderts zum 20. Jahrhundert ein eigenes Forschungsgebiet aufgetan hat.³

Bei der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“⁴, die 1859 als Fusion aus der „Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ und aus der „Heidelberger kritischen Zeitschrift“ hervorging, handelt es sich vorliegend um eine juristische Zeitschrift, die – abgesehen von einigen kleineren und größeren Lücken – seit 1859 regelmäßig erscheint. Die Auswertung der Zeitschrift und ihrer Beiträge durch nunmehr fünf Bearbeiterinnen und Bearbeiter soll ihrerseits einen Beitrag zur Zeitschriftenforschung leisten.

Bereits die rein geschichtliche Analyse des Zweiten Deutschen Kaiserreiches ab 1871, wie sie in der Vergangenheit unzählige Male in verschiedenen Gesamtbeurteilungen und Einzeldarstellungen vorgenommen und in Auszügen auch dieser Arbeit beigegeben wurde, zeigte, dass es sich um eine insbesondere politisch bewegte Zeit handelte. Gerade aber die Betrachtung verfassungsrechtlicher und legislatorischer Strukturen und Entwicklungen konnte bislang vielmehr noch verdeutlichen, dass die Epoche des Deutschen Kaiserreiches zudem bis heute relevante und fundamentale Ergebnisse hervorbrachte.

In einem übergeordneten Sinne soll die Auswertung der Zeitschrift deshalb nicht bloß der Literaturwissenschaft und der Zeitschriftenforschung dienen. Vielmehr steht dahinter auch der Versuch, über die Verwertung der Rezensionenbeiträge hinaus eine Kontextualisierung bezogen auf den Inhalt der Ausgangswerke und Beiträge, auf die Rezensenten und Herausgeber, aber auch allgemein auf den zugrundeliegenden innen- und außenpolitischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und natürlich rechtswissenschaftlichen Zeitgeist herzustellen und damit neben dem

1 Waldecker (1916/13/RG): 141.

2 Stöber (2002): 46 f.

3 Bohrmann (1999): 892.

4 Im weiteren Verlauf der Arbeit wird der Titel der Zeitschrift nicht mehr in Anführungszeichen gestellt. Ebenso wird die Zeitschrift zwecks sprachlicher Abwechslung auch als „Kritische Vierteljahresschrift“ oder als „KritV“ abgekürzt. Die zeitweise innerhalb der Zeitschrift vorzufindende Schreibweise „Vierteljahresschrift“ wird nicht verwendet. Im Verzeichnis der erschienenen KritV-Bände wird der Titel aber jeweils authentisch abgebildet.

Beitrag zur Zeitschriftenforschung gleichrangig auch einen Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Forschung zu leisten.

Wie es bereits Schmidt in seinem Beitrag „Gesetzgebung, Rechtspraxis und Jurisprudenz als Gegenstände kritischer Betrachtung“ für die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Jahre 1986 herausstellte, habe die „wechselseitige Kritikbereitschaft von Theorie und Praxis [...] elementare Bedeutung für die Rechtsentwicklung und -kultur“.⁵ In diesem Sinne soll die Auswertung der Zeitschrift 1871–1918 zum einen berücksichtigen, inwiefern eine kritische Besprechung und Beurteilung durch die Rezensenten vorgenommen wurde und – sollte sich dies erarbeiten lassen – auch, wie die Rechtswissenschaft und/oder die Gesetzeserarbeiter auf die Darstellungen innerhalb der KritV reagierten. Zum anderen soll aber ebenso eine kritische Betrachtung der Beiträge aus heutiger Sicht vorgenommen werden.

Die Mischung aus einer rein historischen, einer vergleichenden und einer modernen Betrachtungsweise ist für eine Arbeit wie die vorliegende unentbehrlich. Das Recht von damals lässt sich heute nicht wissenschaftlich einwandfrei analysieren, wenn man die zugrundeliegenden Entwicklungsströmungen nicht kennt beziehungsweise diese bei einer isolierten Betrachtung vom heutigen Entwicklungsstandpunkt in Forschung/Lehre und Praxis aus unberücksichtigt lässt.

Diese Gefahr erkannte bereits auch der Rezensent Piloty, der in seiner Rezension aus dem Jahre 1900 anführte: *„Es ist etwas Anderes, das Recht vom Standpunkte der bestehenden staatlichen Ordnung zu betrachten, als wenn man der Entwicklungsgeschichte des Rechts, von dem Standpunkte der wirthschaftsgeschichtlichen und culturgeschichtlichen Forschung ausgehend, zu folgen hat. Während dort das einzelne Institut und der einzelne Rechtssatz ihre volle Bedeutung nur im Zusammenhange der ganzen bestehenden Rechtsordnung finden können, erklärt sich hier das Einzelne aus seiner Entwicklung und namentlich aus den Veränderungen, welche ihm durch den Wechsel der Ordnung des Ganzen aufgedrängt werden. Daß eine vollständige wissenschaftliche Erkenntniß auch im Rechte nur von einer Verbindung beider Methoden der Forschung zu erwarten ist, drängt sich um so mehr auf, je weiter die Gesammterkenntniß vorschreitet. Und nichts ist verkehrter und verräth Oberflächlichkeit so sehr als die Meinung, es könnte sich jemand die geschichtliche Methode von der dogmatischen oder diese von jener befreien und eine jede für sich bestehen.“*⁶ Mit gleichem Tenor postulierte der Rezensent Waldecker: *„Die Bedingtheit des Wesens der Zusammenhänge – das ist für die Juristen das Wesentliche [...]. Das Gesetz ist nichts als zwingende Form, die der Mensch sich selbst geschaffen hat. Ihr Inhalt, Wirken und Werden, Geschichte, die nur begreift und versteht, wer sich in den Geist der jeweiligen Zeit zu versetzen versteht.“*⁷

In diesem Sinne soll die Arbeit im Konkreten eine Charakterisierung der Kritischen Vierteljahresschrift 1871–1918 darstellen und diese durch die Analyse der formgebenden und sie beeinflussenden Faktoren untermauern.

5 Schmidt (1986): 6.

6 Piloty (1900/37/RG): 273 f.

7 Waldecker (1913/30/ÖR): 337.

2 Der Gang der Untersuchung und die behandelten Arbeitshypothesen

Bei der Analyse bestehenden Materials stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern dieses Material frei im Sinne einer vollkommen unbeschränkten Wissenschaft zustande gekommen ist. Denkbar bleibt im Allgemeinen nämlich auch, dass bereits die Forschung oder zumindest ihre Ergebnisse einer externen Steuerung oder Reglementierung unterlegen haben, was zur Folge hätte, dass dieser Umstand bei der Einschätzung des Aussagegehaltes der jeweiligen Forschung zu berücksichtigen wäre.

Auch bei der Auswertung der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und ihrer Beiträge im Zeitraum 1871–1918 gilt es daher zu untersuchen, ob diese Zeitschrift wissenschaftlich frei arbeiten konnte. Nur dann wäre es möglich, dass sich die Bearbeiter einer unbeschränkten formalen Methodik bedienten und damit einen Beitrag dafür leisteten, dass sich für die Rechtswissenschaft eine interne Rezensionstechnik etablieren konnte. Insbesondere innerhalb der Arbeitshypothese I soll demnach der Frage nachgegangen werden, ob die Rezensenten der KritV nach eigenen formellen Maßstäben und nach eigener Auslotung auf die jeweils zu untersuchende Grundlage Beiträge für die Zeitschrift und damit auch für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Allgemeinen generierten oder ob die Auseinandersetzung der Bearbeiter mit Gesetzen und rechtswissenschaftlichen Werken durch äußere Vorgaben der Redaktion beziehungsweise der Verlage oder der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), der die Herausgeber und die meisten Rezensenten angehörten, gelenkt wurde.

Hinsichtlich der Epoche 1871–1918 gilt es auch politische, ökonomische und vor allem (verfassungs-)rechtliche Grundstrukturen herauszuarbeiten, die zum einen auf die Wissenschaft und die Jurisprudenz der Zeit im Allgemeinen und zum anderen auf die Zeitschrift und ihre Bearbeiter im Besonderen Einfluss nehmen konnten. Denkbar ist nämlich, dass die Freiheit der Wissenschaft und somit auch die freie Erarbeitung von Zeitschriftenrezensionen dadurch beeinflusst und sogar beeinträchtigt wurde, dass beispielsweise die parteiische und kritische Auseinandersetzung mit politischen oder auch (verfassungs-)rechtlichen Entwicklungstendenzen unerwünscht war und somit in der Zeitschrift nicht oder nicht ungefiltert zum Ausdruck kommen durfte. Um solchen Fragen angemessen nachgehen zu können, wird innerhalb der Arbeitshypothese II die inhaltliche Bandbreite der Beiträge unter Einbettung in den zugrundeliegenden Zeitgeist dargestellt.

Weiterhin soll es Teil der Bearbeitung der Arbeitshypothese II sein, die beschriebene Reichsentwicklung hin zu einem Deutschen Reich als Staatenbund und die dabei einsetzende Vereinheitlichung innerhalb der Gesetzgebung mit der Zeitschrift in Verbindung zu bringen. Aufzuklären bleibt dabei zum einen, inwiefern die Gesetzgebungs- und Rechtswissenschaftsbeiträge in der Zeitschrift anteilmäßig gelagert sind und wie sich die Rechtswissenschaftler der Zeit in ihren Primärquellen und die Rezesenten der KritV in den jeweiligen Rezensionen – sollte das Meinungsbild keiner Zensur unterlegen haben – zu den Fragen der (verfassungs-)rechtlichen, politischen oder auch ökonomischen Entwicklung positionierten.

Darüber hinaus soll ebenso untersucht werden, ob sich die Rechtswissenschaft der Zeit, für die die Zeitschrift, ihre Herausgeber und ihre Bearbeiter exemplarisch stehen, überwiegend mit theoretischen Fragen der Rechtswissenschaft beinahe isoliert auseinandersetzten oder ob das

Selbstverständnis der Zeitschrift und ihrer Bearbeiter dahin reichte, gesetzgebungsnahe oder legislatorische Fragen der Zeit ebenso praxisorientiert in den Blick zu nehmen und in kodifikationsreichen Jahren sogar in den Fokus der Betrachtung zu rücken.

Schließlich gilt es zu untersuchen, welchen eigenen wissenschaftlichen Anspruch die Rezensenten der Zeitschrift verfolgten. Dabei bleibt herauszuarbeiten, ob lediglich über die jeweiligen Lebensläufe der Rezensenten oder auch die Zeitschriftenvorworte Ergebnisse hierzu zusammengetragen werden können oder ob auch die Rezensionen über ihren Inhalt und ihre Tonalität selbst das Selbstverständnis der Zeitschrift und ihrer Bearbeiter transportieren beziehungsweise, ob dabei gleichzeitig ein Abbild dessen gezeichnet werden kann, worauf es der Jurisprudenz der Zeit in ihrer eigenen Wissenschaft angekommen ist. Gleichzeitig soll innerhalb der Bearbeitung dieser Arbeitshypothese III der Frage nachgegangen werden, ob die Rezensenten in ihren verschriftlichten Kritiken die Funktionselemente der Kritik angemessen berücksichtigten. Gerade hinsichtlich der Rezensionsstrukturen und der Tonalität wird zu untersuchen sein, ob in den Rezensionen zum Ausdruck kommt, dass die Besprechung von Ausgangswerken der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft innerhalb der Zeitschrift dem Ziel diene, einen Beitrag zu einer konstruktiven Wissenschaft zu leisten und dabei Abstand von einer Lobeshymnen- oder Zerrißkultur zu nehmen.

In den nachfolgenden Abschnitten 6–8 wird im Sinne der vorangestellten Zuführung folgenden Arbeitshypothesen nachgegangen:

Arbeitshypothese I: (Abschnitt 6)

„Die Redaktion beziehungsweise die Herausgeber der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Zeitraum 1871–1918 stellten zur Erarbeitung der einzelnen Rezensionen einen Anforderungskatalog auf. Die einzelnen Rezensionsbeiträge machen deutlich, dass diese – trotz der Verschiedenheit der zu rezensierenden Ausgangswerke und der sich ihnen annehmenden Rezensenten – nach einem zugrunde zu legenden, allgemeinen Schema erarbeitet wurden, um dem jeweiligen Zeitschriftenband ein charakteristisches Bild zu verleihen.“

Arbeitshypothese II: (Abschnitt 7)

„Die Zeitschrift und ihre Rezensenten reagierten auf die aufkommenden Kodifikationsbestrebungen und stellten für sie gleichzeitig Wegbereiter, Begleiter und Mahner dar. Insbesondere in der ersten Hälfte des hier zu begutachtenden Zeitraumes der KritV-Geschichte fällt auf, dass sich die Kritische Vierteljahresschrift und ihre Rezensenten entsprechend der einsetzenden reichseinheitlichen und ebenso weitergeführten partikularen Kodifikationsentwicklungen verstärkt mit dem Zeitschriftenbereich der ‚Gesetzgebung‘ und mit unmittelbar aus diesen neuen Kodifikationen hervorgehenden Werken der ‚Rechtswissenschaft‘ auseinandersetzen.“

Arbeitshypothese III: (Abschnitt 8)

„Ganz im Sinne der aufkommenden und sich weiterentwickelnden Kritik- und Rezensionskultur der Zeit weisen auch die Beiträge der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1871–1918 Wertungsstrukturen über die Ausgangswerke auf, die trotz des Vorhandenseins besonders positiver oder negativer Wertung insgesamt im Sinne einer produktiven Wissenschaft sachlich und konstruktiv ausfielen.“

3 Die Methodik hinsichtlich der Auswertung und Bewertung des Untersuchungsmaterials

In Anlehnung an hermeneutische und klassisch inhaltsanalysierende Herangehensweisen der Textauswertung in quantitativer und qualitativer Hinsicht⁸, kam zur Auswertung des Analysematerials die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft aus den Jahren 1871–1918, die sogenannte „qualitative Inhaltsanalyse“ zum Tragen.⁹

An den Basismethoden qualitativer Inhaltsanalyse von Philipp Mayring orientiert¹⁰, wurde zunächst das Zeitschriftenmaterial aus den Jahren 1871–1918 als Auswertungsquelle zugrunde gelegt.¹¹ Die Inhalte auf insgesamt 25978 Zeitschriftenseiten wurden anhand von eigens gewählten, sogenannten „induktiven Kategorien“¹² gefiltert, zusammengefasst und somit auf die für die Auswertung relevanten Kriterien reduziert. Die Kategorien, die hierzu gewählt wurden und die insbesondere innerhalb der Bearbeitung der Arbeitshypothese I ihren Niederschlag finden, sind noch einmal in dem beiliegenden Codebuch im Abschnitt 15 dargestellt worden.

Wie bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit beschrieben, erfordert eine umfassende Auswertung von geschichtlichem Material insbesondere für die nötige Sensibilität eine möglichst wertungsfreie, das heißt eine von der Kenntnis über den Verlauf der Geschichte unbeeinflusste, Betrachtungsweise. Dies bedeutet aber nicht, dass das Quellenmaterial isoliert betrachtet und ausgewertet werden sollte und wurde. Vielmehr bedarf es einer umfangreichen – nach Mayring als „enge und weite Kontextanalyse“¹³ bezeichnete – Kontextualisierung, um die in den Quellen vorhandenen Inhalte besser zu verstehen und sodann darstellen zu können. Begleitend und unterstützend in Bezug auf die reine Auswertung der Beiträge der Kritischen Vierteljahresschrift 1871–1918 wurden deshalb das Verlagswesen und die Literaturwissenschaft in ihrer Entwicklung, der Kritikbegriff, die geschichtliche Epoche des Zweiten Deutschen Reiches und ihre Strömungen, aber auch die Herausgeber und Rezensenten in ihrem Wirken in Politik und Wissenschaft untersucht, um für die Analyse der Rezensionen ein an das Zeitgeschehen angepasstes Verständnis zu generieren und das Maß externer verlegerischer, fakultätsbezogener oder redaktioneller Steuerung besser einschätzen zu können.

Als Erkenntnisquellen für diese kontextualisierende Betrachtungsweise dienten neben der umfangreich gesichteten Sekundärliteratur auch die Anhaltspunkte, die aus den Rezensionen und beigegebenen Artikeln – wie beispielsweise den Nekrologen – gewonnen werden konnten. Darüber hinaus wurde für die Erarbeitung der Rezensenten- und Mitwirker-Profile auf unveröffent-

8 Vgl. als Zusammenfassung vergangener und aktuellerer Entwicklungsströmungen: Lubawinski (2015): 83 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

9 Diese Analysemethode fand auch bei den anderen Auswertungszeiträumen durch die anderen Bearbeiterinnen und Bearbeiter Anwendung. Als „Vorreiter“ gilt Markus Lubawinski in seiner Auswertung, die 2015 erschienen ist.

10 Mayring (2015): 67 f.

11 An dieser Stelle sei dem Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte gedankt, das durch die bewilligte Bibliotheksnutzung das Durcharbeiten der Zeitschriftenbände in gedruckter Form und auch das Beschaffen von Sekundärliteratur ermöglicht beziehungsweise erheblich erleichtert hat.

12 Mayring (2015): 68.

13 Mayring (2015): 67 f.

lichte Quellen des Universitätsarchivs München (UAM) der Ludwig-Maximilians-Universität zurückgegriffen.¹⁴

Ebenso an die Basismethoden von Mayring angelehnt, wurden sodann die Beiträge hinsichtlich ihrer Form, ihres Inhaltes und ihrer Wertungskriterien strukturiert.¹⁵ Gerade diese Strukturierungen finden sich auch in den drei untersuchten Arbeitshypothesen wieder.

Betont werden soll an dieser Stelle auch – dies hat insbesondere Kuckartz in seiner Arbeit anschaulich herausgearbeitet –, dass es sich bei der Form der hier angewandten qualitativen Inhaltsanalyse um eine Methode der Auswertung handelt, bei der es neben der formalen Erfassung der Beiträge, ihres Inhaltes und ihrer absoluten und relativen statistischen Erfassung vordergründig um die strukturierende und systematisierende und damit um die textinterpretatorische Verarbeitung geht.¹⁶

Insbesondere in Anlehnung an die Ausführungen Kuckartz¹⁷ wurden auch bei der Erfassung und Auswertung der Beiträge der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Zeitraum 1871–1918 die Arbeitshypothesen nicht zu Beginn der Erarbeitung aufgestellt, auch wenn dies bereits eine Fokussierung und Reduzierung in der ersten Auswertung und Analyse hätte bedeuten können. Vielmehr wurde ein offenes, von einer Ergebnisorientierung freies Vorgehen nur anhand der Kategorien verfolgt und erst nach der Sichtung des Quellenmaterials bestimmt, welche festgestellten Parameter in den Arbeitshypothesen ausführlicher und schwerpunktmäßig aufgearbeitet werden sollen.

14 An dieser Stelle sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivs in München gedankt, die im Vorfeld der Reise die Nutzung der unveröffentlichten Original-Materialien genehmigten und die Einsichtnahme vor Ort organisierten.

15 Mayring (2015): 67 f., genauer: Mayring spricht sich für eine „deduktive Kategorienanwendung“ aus und sieht hierfür die formale, inhaltlich typisierende und die skalierende Strukturierung vor: Mayring (2015): 68.

16 Kuckartz (2016): 26 f., 47.

17 Kuckartz (2016): 46.